

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

83. Stück, 25.10.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

XLIII. Band. (Ausgegeben den 25. Oktober 1924.) 83. Stück.

---

### Inhalt:

Nr. 159. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. Oktober 1924, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen.

---

### Nr. 159.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen.

Oldenburg, 22. Oktober 1924.

---

Auf Grund des § 37 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juni 1924, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen, (Gesetzbl. S. 241 ff.) bestimmt das Ministerium des Innern zur Ausführung dieses Gesetzes, was folgt:

1. Die Führung der mit der oberen Leitung und Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Schulen verbundenen Geschäfte wird der landwirtschaftlichen Schulkommission nach Maßgabe ihrer vom Ministerium erlassenen Geschäftsordnung übertragen. Alle Eingaben der Behörden, die das landwirtschaftliche Schulwesen betreffen und die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern berühren, sind an den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission zu richten. Die Entscheidungen des Ministeriums ergehen,

soweit nicht das Ministerium eine Angelegenheit zur eigenen Bearbeitung an sich zieht oder Beschwerdefälle vorliegen, durch die landwirtschaftliche Schulkommission.

2. Die an den landwirtschaftlichen Schulen zu besetzenden Stellen für landwirtschaftliche Lehrer einschließlich der Direktoren sind von den Schulvorständen öffentlich auszusprechen. Von der öffentlichen Ausschreibung kann aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission abgesehen werden.

Bei der Besetzung planmäßiger Stellen sind die eingegangenen Bewerbungen vor endgültiger Beschlußfassung des Schulvorstandes mit sämtlichen Unterlagen der landwirtschaftlichen Schulkommission zur Prüfung der Frage vorzulegen, ob die Bedingungen für eine Anstellung erfüllt sind. Dabei sind diejenigen Bewerber zu bezeichnen, die vom Schulvorstand zur engeren Wahl gestellt sind. Die landwirtschaftliche Schulkommission hat die Bewerbungen zu prüfen und mit ihren Bemerkungen und etwaigen Beanstandungen dem Schulvorstand wieder zuzusenden. Danach hat der Schulvorstand über die Besetzung der Stelle zu beschließen und seinen Beschluß der Schulkommission zur Erwirkung der Genehmigung des Ministeriums mitzuteilen.

Bei der Besetzung nichtplanmäßiger Stellen ist der Beschluß des Schulvorstandes unter Beifügung der Unterlagen — sind mehr als drei Bewerbungen eingegangen, der Unterlagen für die drei Bewerbungen, die zur engeren Wahl gestanden haben — der landwirtschaftlichen Schulkommission zur Genehmigung mitzuteilen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.